



BVD/P210321

## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 11. April 2000 (Beschaffungsverordnung, VöB, SG 914.110) Stand: 1. Januar 2016

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 5 Abs. 2 lit. b Beschaffungsgesetz (BeG) müssen die Anbietenden die Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten. Mit Beschluss Nr. 20/03/19 vom 21. Januar 2020 hat der Regierungsrat entschieden, zur Umsetzung dieser beschaffungsrechtlichen Bestimmung bei Beschaffungen der Departemente eine Selbstdeklarationspflicht inklusive obligatorischem Nachweis einzuführen. Zudem wird die Lohngleichheit bei Unternehmen, die den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag des Kantons Basel-Stadt erhalten haben, anhand von Stichkontrollen überprüft. Das Kontrollsystem gilt bei Beschaffungen des Kantons für offene und selektive Verfahren im Staats- und im Nichtstaatsvertragsbereich, bei Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Verfahren über dem Schwellenwert. Die unter-schwelligen freihändigen Verfahren sind ausgenommen. Keine Anwendung findet das Kontrollsystem auf Beschaffungen der anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Beschaffungsstellen (z.B. Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Damit die Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen eingeführt werden können, muss die Zuständigkeit für die Kontrollen und Sanktionen in der Beschaffungsverordnung (VöB) angepasst werden. Dies ermöglicht der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM), wie vom Regierungsrat im oben erwähnten Beschluss verlangt, im Frühling 2021 mit der Umsetzung des Kontrollsystems zu starten.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11.04.2000	Änderungen
<b>§ 4</b> 1 Die Anbietenden haben auf Verlangen des Einigungsamtes nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann beachtet wird.	<b>§ 4</b> 1 Die Anbietenden haben auf Verlangen <u>der Beschaffungsstelle des Einigungsamtes</u> nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann beachtet wird.

#### Erläuterungen zu § 4

Neu entscheiden die Beschaffungsstellen und nicht mehr das Einigungsamt, ob und wenn ja, welche Nachweise die Anbietenden einzureichen haben, um die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu belegen.

<p><b>§ 5</b>  <sup>1</sup> Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann einhalten.  <sup>2</sup> (...)</p>	<p><b>§ 5</b>  <sup>1</sup> Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen <del>und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann</del> einhalten.  <sup>2</sup> (...)  <sup>3</sup> <u>Bei Beschaffungen der Departemente ist für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM) zuständig. Sie kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</u>  <sup>4</sup> <u>Die anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Beschaffungsstellen sorgen selbst für die Einhaltung und Kontrolle der Lohngleichheit. Sie können Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</u></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 5

Das Einigungsamt ist wie mit Beschluss vom Nr. 20/03/19 vom 21. Januar 2020 festgelegt, neu nicht mehr zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit. Bei Beschaffungen der Departemente ist dies neu die GFM, welche die Kontrollen selbst durchführen oder auch Dritte damit beauftragen kann. Die anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Beschaffungsstellen, wie Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. IWB, BVB) sorgen selbst für die Einhaltung und Kontrolle der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann. Sie haben die Möglichkeit, externe Fachpersonen mit der Durchführung einer Kontrolle zu beauftragen. Für eine Erstberatung bzw. einen Austausch zu geplanten Massnahmen können sie sich zudem an die GFM wenden.

<p><b>§ 6</b>  <sup>1</sup> Das Einigungsamt stellt Verstösse gegen Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, die zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen können, durch Verfügung fest.  <sup>2</sup> Es kann Firmen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Arbeitsbedingungen oder das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verstossen haben, für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschliessen.</p>	<p><b>§ 6</b>  <sup>1</sup> <del>Das Einigungsamt</del> <u>Die zuständige Stelle</u> stellt Verstösse gegen Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, die zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen können, durch Verfügung fest.  <sup>1bis</sup> <u>Die zuständigen Stellen sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>das Einigungsamt bei Verstössen gegen Arbeitsbedingungen</u></li> <li>• <u>die GFM beziehungsweise die Beschaffungsstelle bei Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.</u></li> </ul> <sup>2</sup> <u>Die zuständigen Stellen können Anbietende</u> <del>Es kann Firmen</del>, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Arbeitsbedingungen oder das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verstossen haben, für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschliessen.</p>
--	---

## **Erläuterungen zu § 6 VöB**

Entsprechend dem neuen Kontrollsystem muss auch § 6 angepasst werden. Die GFM (bei Beschaffungen des Kantons) beziehungsweise die Beschaffungsstellen (bei Beschaffungen aller anderen dem Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggeber) haben Verstösse gegen die Lohn- gleichheit von Frau und Mann mittels Verfügung festzustellen. Zudem können die GFM beziehungsweise die Beschaffungsstellen die fehlbaren Unternehmen sanktionieren (befristete Sperre für künftige Vergabeverfahren). In Bezug auf die Arbeitsbedingungen ändert sich nichts und bleibt weiterhin das Einigungsamt zuständig.

Beilage:  
Synopsis